

Statuten des Vereins

Österreichische Gesellschaft für zeitgenössische Musik

„ÖGZM“

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Österreichische Gesellschaft für zeitgenössische Musik (ÖGZM)“ und hat seinen Sitz in Wien.
- (2) Er erstreckt seine Tätigkeit primär auf Österreich und wird fallweise auch international aktiv.
- (3) In den Bundesländern können Sektionen errichtet werden.

§ 2. Zweck der ÖGZM

- (1) Die ÖGZM definiert sich als eine Aufführungsgesellschaft. Der Zweck des Vereins ist die Förderung
 1. der Interessen des Musiklebens, des nationalen und internationalen Austausches und der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der zeitgenössischen Musik;
 2. der musikpädagogischen Bildung;
 3. der Forschung und Wissenschaft auf dem Gebiet der Musik.
- (2) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet. Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung - BAO). Allfällige nicht im Sinne der §§ 34ff BAO begünstigten Zwecke sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Zweckes und ihre Aufbringung

- (1) Der Zweck des Vereins soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:
 1. Intensivierung der Zusammenarbeit musicalischer Bestrebungen aller Art auf nationaler und internationaler Ebene;
 2. Aktives Eintreten für die Interessen des Musiklebens gegenüber Bund, Bundesländern und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften durch Anregungen, Vermittlungstätigkeit und Aufführungen;
 3. Erleichterung des nationalen und internationalen Austausches von Werken der Musik, Musikwissenschaft, von Musikern und von Informationen über Musik;
 4. Unterstützung und Förderung musikpädagogischer Anliegen und Tätigkeiten;
 5. Unterstützung zeitgenössischer Komponisten bei der Verbreitung ihrer Werke;
 6. Förderung ausübender Musiker, besonders der Jugend;
 7. Förderung von Forschung und Wissenschaft auf dem Gebiet der Musik;
 8. Abhaltung von Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen.
- (2) Die materiellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:
 1. Mitgliedsbeiträge;
 2. Einnahmen (Reinerträge) aus den Veranstaltungen;
 3. Subventionen der Gebietskörperschaften und sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften;
 4. Förderungen durch private und juristische Personen, rechtsfähige Personengesellschaften sowie sonstige Sponsoren;
 5. Gründung und Betrieb von vereinseigenen Unternehmungen und Erträge aus Beteiligungen an gewinnorientierten Gesellschaften;
 6. Spenden und andere Zuwendungen.

§ 4. Ordentliche Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder der ÖGZM können physische und juristische Personen sein, die sich mit den Zielen der ÖGZM identifizieren.
- (2) Die Bewerbung um die Aufnahme in den Verein als Mitglied ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat über die Bewerbung Beschluss zu fassen und informiert die nächste ordentliche Generalversammlung.
- (3) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden.

§ 5. Sonstige Mitglieder

Neben den ordentlichen Mitgliedern können der ÖGZM auch Ehrenmitglieder angehören. Ehrenmitglieder sind jene, welche von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu solchen gewählt werden.

§ 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied hat in der Generalversammlung das aktive und passive Wahlrecht und ist antrags- sowie stimmberechtigt. Die ordentlichen Mitglieder haben die satzungsmäßigen Mitgliedsbeiträge zu leisten, Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind davon befreit. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der ÖGZM nach Kräften zu fördern.

§ 7. Nachlass, Stundung oder Minderung der Mitgliedsbeiträge

In begründeten Fällen ist der Vorstand berechtigt, einem Mitglied die Stundung, Herabsetzung oder den Nachlass der Mitgliedsbeiträge zu bewilligen.

§ 8. Austritt und Ausschluss aus der ÖGZM

- (1) Der Austritt aus der ÖGZM erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes an den Vorstand unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche den Vereinszweck schädigen oder ungeachtet schriftlicher Mahnungen länger als ein Jahr mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, aus der ÖGZM auszuschließen. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, das Vereinsschiedsgericht anzurufen.
- (3) Ausgetretene sowie ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückvergütung ihrer Beiträge.

§ 9. Organe der ÖGZM

Die Organe der ÖGZM sind:

- (1) die Generalversammlung;
- (2) der Vorstand;
- (3) die Rechnungsprüfer;
- (4) das Schiedsgericht.

§ 10. Generalversammlung

- (1) Der Generalversammlung gehören die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder an. Juristische Personen, die ordentliche Mitglieder sind, sind berechtigt, bis zu zwei Vertreter in die Generalversammlung zu entsenden.
- (2) Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb der ersten Hälfte jedes Kalenderjahres statt. Die Einladung hat spätestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich auf dem Postweg oder per E-Mail zu erfolgen.

- (3) Anträge sind spätestens acht Kalendertage vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzubringen.
- (4) Der Generalversammlung sind vorbehalten:
 - 1. Wahl und Enthebung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
 - 2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes;
 - 3. Vorlage des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über den Antrag der Rechnungsprüfer auf Entlastung des Vorstandes;
 - 4. Änderung der Statuten;
 - 5. Bestimmung der Höhe des Mitgliedsbeitrages;
 - 6. Wahl der Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder;
 - 7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen, sofern nicht bereits das Schiedsgericht damit befasst ist;
 - 8. Auflösung des Vereines.
- (5) Die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung muss erfolgen, wenn der Vorstand es für notwendig hält oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung beim Vorstand darum ansucht. Der Vorstand ist in diesem Falle verpflichtet, die Generalversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen.
- (6) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder zum angegebenen Termin anwesend ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, so findet zehn Minuten nach dem Zeitpunkt, für den die Generalversammlung einberufen ist, eine neue Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Teilnehmer beschlussfähig ist.
- (7) Jede anwesende stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Die Ehrenmitglieder haben beratende Funktion.
- (8) Bei Verhinderung eines Mitglieds ist die schriftliche Übertragung seines Stimmrechts an ein anderes Mitglied möglich. Ein Mitglied kann maximal drei übertragenen Stimmen vertreten. Die Übertragung gilt für jeweils nur eine Sitzung und ist vor Beginn der Sitzung dem Vorstand mitzuteilen.
- (9) Wenn ein Mitglied mit der Erbringung seines Mitgliedsbeitrages säumig ist, ruht sein Stimmrecht.
- (10) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt: kommt eine Wahl im ersten Wahlgang nicht zustande, so hat ein zweiter Wahlgang zwischen denjenigen zwei Kandidaten stattzufinden, die beim ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereint haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (11) Den Vorsitz führt der Präsident oder Vizepräsident, im Fall der Verhinderung beider das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.
- (12) Beschlüsse, mit denen das Vereinsstatut geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 11. Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Schriftführer, einem Kassier und drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Er wird von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.
- (2) Der bisherige Präsident / Vorstand ist verpflichtet, dem neu gewählten Präsidenten / Vorstand innerhalb von vier Wochen alle zur Vereinstätigkeit gehörenden Unterlagen auszufolgen.
- (3) Zusätzlich können auf Vorstandsbeschluss maximal neun weitere Mitglieder in den Vorstand gewählt werden, die relevante Organisationen des österreichischen Musiklebens mit überregionalem Wirkungskreis vertreten. Diesen kooptierten Mitgliedern kommt Sitz und Stimme in den Vorstandssitzungen zu. Die Kooptierung kann jederzeit durch Vorstandsbeschluss widerrufen werden.
- (4) Der Vorstand besteht aus höchstens 18 Mitgliedern.
- (5) Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, seine Funktion unter Einhaltung einer mindestens achtwöchigen Frist zurückzulegen. Die Bekanntgabe ist an den Präsidenten zu richten. Beabsichtigt der Präsident zurückzutreten oder erklärt der gesamte Vorstand seinen Rücktritt, so ist eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, die über weitere Schritte berät.
- (6) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

- (7) Der Vorstand kann der Generalversammlung bis zu drei Ehrenpräsidenten zur Ernennung mit einfacher Majorität vorschlagen. Ehrenpräsidenten haben beratende Funktion.

§ 12. Obliegenheiten des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines und die Durchführung aller Vereinsaktivitäten. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
1. Erstellen des Jahresvoranschlages, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 2. Vorbereitung und Einberufung ordentlicher und außerordentlicher Generalversammlungen;
 3. Planung der Veranstaltungstätigkeit des Vereins, sofern diese nicht vom Vorstand an ein anderes Organ übertragen wird;
 4. Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins in den Generalversammlungen;
 5. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder – falls alle Mitglieder damit einverstanden sind – auf schriftlichem Wege. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich verständigt worden sind und wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes, darunter der Präsident (oder sein Stellvertreter), anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten (oder seines Stellvertreters) den Ausschlag.
- (3) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Tätigkeit bezahlte Mitarbeiter in Teil- oder Vollzeit engagieren.

§ 13. Besondere Agenden einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch für die Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (3) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Präsidenten und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Präsidenten und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen. Zahlungen aus den Geldmitteln des Vereines bis zur Summe von Euro 1000.- können vom Präsidenten in Eigenverantwortung getätigt werden.

§ 14. Generalsekretär

Der Vorstand kann einen Generalsekretär beauftragen bzw. anstellen. Diesem können innerhalb der Vorgaben des Vorstands die Bereiche Leitung des Vereinsbüros, Organisation, Koordination, Programmplanung, Budgeterstellung, Erstellung der Finanzierungsanträge und -abrechnungen sowie Öffentlichkeitsarbeit übertragen werden. Der Generalsekretär ist dem Vorstand weisungsgebunden.

§ 15. Rechnungsprüfer

- (1) Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die mindestens eine Woche vor Abhaltung der Generalversammlung die Gebarung des Kassiers überprüfen und den Rechnungsabschluss

mitunterfertigen müssen. Der Kassier ist verpflichtet, ihnen jede gewünschte Einsicht in das Kassabuch, in die Belege und in vorhandene Barbestände in seiner Gegenwart zu gewähren.

- (2) Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung zu berichten; sie stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 16. Schiedsgericht

- (1) In allen Streitigkeiten aus dem Verhältnis, sowohl zwischen dem Vorstand und den einzelnen Mitgliedern als auch zwischen den Mitgliedern untereinander, entscheidet endgültig das Schiedsgericht.
- (2) Jeder Streitteil bestellt zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern. Diese wählen ein fünftes Vereinsmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Kommt über die Wahl des Vorsitzenden keine Einigung zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Dem Schiedsgericht haben mindestens zwei Vorstandsmitglieder anzugehören. Der Vorsitzende muss unbefangen sein.
- (3) Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.
- (4) Das Schiedsgericht entscheidet auf Basis des Statuts nach bestem Wissen und Gewissen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; eine Stimmennthaltung ist unzulässig. Die Entscheidungen sind vereinsintern unanfechtbar.

§ 17. Auflösung der ÖGZM

- (1) Die Österreichische Gesellschaft für zeitgenössische Musik (ÖGZM) gilt als aufgelöst, sobald die Auflösung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden in einer hierzu ordnungsgemäß einberufenen Generalversammlung beschlossen wird.
- (2) Im Falle der freiwilligen oder behördlichen Auflösung des Vereines ist das verbleibende Vermögen ausschließlich für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke zu verwenden. Dies gilt sinngemäß auch bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

Wien, im November 2025